

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00841 vom 29. November 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00841

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00841 du 29 novembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00841 del 29 novembre 2013

Erwägungen

E. 6

/1 89).

Im Rahmen der vom Versicherten am 16. August 2011 beantragten Rentenrevision (Urk. 6/190) legte die IV-Stelle dem Versicherten den Fragebogen zur Revision der Invalidenrente vor (Urk. 6/191), unterliess in der Folge jedoch weitere Abklärungen. 1.5

Im Hinblick auf die am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) unterbreitete die IV-Stelle die Akten am 6. Februar 2012 Dr. med. Z.____, FMH Arbeitsmedizin und FMH Allgemeinmedizin, vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD; Urk. 6/197/2-3) und hob mit Verfügung vom 19. Juni 2012 die bisherige Invalidenrente auf (Urk. 6/206).

Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 29.

August 2012 gut und stellte fest, dass der Versicherte weiterhin Anspruch auf eine halbe Rente habe (Urk. 6/210; Prozess Nr. IV.2012.00711). In der Folge erteilte die IV-Stelle der zuständigen Ausgleichskasse mit Mitteilung vom 14. September 2012 den Auftrag, die bisherige halbe Rente wieder auszurichten und stellte dabei eine Rentenrevision in Aussicht (Urk. 6/218). 2. 2.1

Im Rahmen der amtlichen Rentenrevision stellte die IV-Stelle dem Versicherten den Fragebogen zur Revision der Invalidenrente zu (Urk. 6/222) und holte in der Folge aktuelle medizinische Berichte ein (Urk. 6/224, Urk. 6/228-229). Am 20. Februar 2013 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, es sei eine polydisziplinäre medizinische Untersuchung (internistisch, rheumatologisch, neurologisch, psychiatrisch) notwendig (Urk. 6/233). Daraufhin erklärte der Versicherte mit Schreiben vom 22. Februar 2013, er sei mit der vorgesehenen Begutachtung nicht einverstanden, da es sich seiner Ansicht nach um eine unzulässige „se cond

opinion“ handle (Urk. 6/236). Dieselbe Auffassung vertrat sodann der Rechtsvertreter des Versicherten in seinem Schreiben vom 28. Februar 2013 (Urk. 6/237) und teilte am 15. April 2013 weiter mit, sofern die beabsichtigte Begutachtung mit dem Revisionsgesuch vom 16. August 2011 zusammenhänge, werde dieses zurückgezogen (Urk. 6/241).

Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 erklärte der Rechtsvertreter, der Versicherte halte entgegen seiner früheren Aussage am Revisionsgesuch fest, und bitte um Veranlassung der orthopädischen Begutachtung (Urk. 6/245).

Am 25. Juli 2013 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, es sei eine umfassende medizinische Untersuchung (internistisch, rheumatologisch, neurologisch, psychiatrisch)

notwendig, welche beim A.____ durchgeführt werde (Urk. 6/148). Mit Schreiben vom 26. Juli 2013 zeigte sich der Versicherte erstaunt über die vorgesehene umfassende Begutachtung. Frau B.____ vom Rechtsdienst habe zugesichert, dass lediglich eine orthopädische Begutachtung erfolgen werde (Urk. 6/250). Die IV-Stelle hielt am 30. Juli 2013 an einer interdisziplinären Begutachtung fest (Urk. 6/251), wogegen der Versicherte mit Schreiben vom 30. Juli 2013 (Urk. 6/252) sowie 19. August 2013 (Urk. 6/253) erneut opponierte.

Mit Zwischenverfügung vom 22. August 2013 hielt die IV-Stelle an der Abklärung durch das A.____ fest (Urk. 6/254 = Urk. 2). 3.

Gegen die Zwischenverfügung vom 22. August 2013 (Urk. 2) erhob der Versicherte am 19. September 2013 Beschwerde und beantragte die Aufhebung der Verfügung sowie Anordnung lediglich einer mono-

oder bidisziplinären Begutachtung, wobei über die Gutachtensperson ein Einigungsverfahren einzuleiten sei (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 28. Oktober 2013 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was dem Versicherten am 5. November 2013 mitgeteilt wurde (Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.